
Repräsentationssatzung für den Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund des § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.01/14, [Nr. 32]) in der Sitzung am 30. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz und/oder der Amtsausschussvorsitzende gratuliert/gratulieren:
 - a. Einwohnern des Amtsbereiches zum 90. und ab dem 95. Geburtstag jährlich,
 - b. Eheleuten zur Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.

- (2) Geehrt durch die Amtsdirektorin und/oder den Amtsausschussvorsitzenden werden:
 - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl einer Gemeinde/des Amtes geleistet haben,
 - b. Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
 - c. verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl einer Gemeinde/des Amtes verdient gemacht hat.

- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden im Amtsbereich kann zur Geschäftseröffnung und zum Firmenjubiläum gratuliert werden.

- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.

- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Amtsausschussvorsitzende in Abstimmung mit der Amtsdirektorin über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsente

- (1) Die Amtsdirektorin und/oder der Amtsausschussvorsitzende gratuliert/gratulieren
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro.

- (2) Die Amtsdirektorin und/oder der Amtsausschussvorsitzende ehrt/ehren
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 20 Euro,
 - c. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 15 Euro.

- (3) Die Amtsdirektorin und/oder der Amtsausschussvorsitzende gratuliert/gratulieren mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro.

- (4) Die Amtsdirektorin und/oder der Amtsausschussvorsitzende ehrt/ehren mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro.

- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Amtshaushalt des Amtes Temnitz sichergestellt.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Repräsentationssatzung für den Amtsausschuss des Amtes Temnitz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Repräsentationssatzung für den Amtsausschuss des Amtes Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 12. Oktober 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 30. September 2015 beschlossene Repräsentationssatzung für den Amtsausschuss des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 12. Oktober 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Hinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 24. Oktober 2015 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.